

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BESTELLUNG EINSPEISEMANAGEMENT BIS 100 kW INSTALLIERTE NENNLEISTUNG**

**der Stadtwerke Passau GmbH, nachstehend SWP genannt**

### **Präambel**

Entsprechend dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müssen Einspeiseanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt über technische Einrichtungen verfügen, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann.

### **1. Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die Anbindung der Einspeiseanlage des Anlagenbetreibers an die Tonfrequenz-Rundsteuerung der SWP zur Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 9 EEG.

Es gelten die technischen Anschlussbedingungen der SWP.

### **2. Leistungen der SWP**

Die SWP verkaufen und übereignen eine Empfangseinrichtung zur Signalübertragung bestehend aus dem parametrisierten Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger.

Die Signalübertragungseinheit wird zur Abholung im Stadtwerkelager Regensburger Str. 29, 94036 Passau bereitgestellt. Die Signalübertragungseinheit wird innerhalb von sechs Wochen nach Bestelleingang zur Abholung bereitgestellt. Der Abholtermin und Ort wird dem Anlagenbetreiber schriftlich mitgeteilt.

Bei der Montage des Tonfrequenz-Rundsteuerempfängers wird ausschließlich die Signalübertragungseinheit montiert. Die Leistungsreduzierung muss gemäß den technischen Anschlussbedingungen der SWP und dem Schaltbild [Anschlussplan Leistungsreduzierung](#) vorbereitet werden.

### **3. Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger (TRE)**

Der von den SWP eingesetzte TRE, der zur Übertragung des Signals zur Reduzierung der Einspeiseleistung dient, erfüllt folgende Anforderungen:

- Vorparametriert, zum Einsatz im Netzgebiet der SWP geeignet
- Sendefrequenz 194 Hz

### **4. Pflichten des Anlagenbetreibers**

Die Kosten für die technischen Einrichtungen sind durch die Anlagenbetreiber oder die Betreiber von KWK-Anlagen zu tragen und verbleiben in dessen unterhaltspflichtigem Eigentum. Er ist für den ordnungsgemäßen Einbau, Betrieb und die Funktion der jeweiligen technischen Einrichtung verantwortlich.

Für den Einbau sind die technischen Anschlussbedingungen der SWP und das Schaltbild [Anschlussplan Leistungsreduzierung](#) einzuhalten. Die Montage der technischen Einrichtungen zur Steuerung muss zentral in der Zählerverteilung erfolgen.

Erhält der Anlagenbetreiber über den TRE ein Signal zur Reduzierung der Einspeiseleistung, muss die Leistungsreduzierung gemäß der Vorgabe der SWP innerhalb von maximal einer Minute erfolgen. Dieses Zeitfenster bezieht sich immer auf die gesamte Erzeugungsanlage, unabhängig davon, aus wie vielen Erzeugungseinheiten (z. B. Generatoren oder Wechselrichter) die Anlage besteht. Hierzu werden am TRE drei potentialfreie Umschaltkontakte angesteuert. Über diese drei Relais werden die

Leistungsstufen 100 % (volle Einspeisung), 60 %, 30 % und 0 % (keine Einspeisung) dargestellt und sind steuerungstechnisch mit der Erzeugungsanlage zu verbinden.

## **5. Vergütung, Abrechnung und Ausführung der Leistung**

Die vom Anlagenbetreiber für den Verkauf der Empfangseinrichtung zu entrichtender Vergütung ergibt sich aus dem Bestellformular. Die Rechnungstellung erfolgt nach erbrachter Dienstleistung. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Nach Bestelleingang erhalten Sie eine schriftliche Auftragsbestätigung.

Werden im Rahmen der ersten Inbetriebnahme des Einspeisemanagements Mängel festgestellt, wird jede erneute Anfahrt für die Inbetriebnahme nach dem für die SWP tatsächlich entstehenden Kostenaufwand in Rechnung gestellt.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an der Empfangseinrichtung zur Signalübertragung verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts bei der SWP.

## **7. Haftung**

Ansprüche des Anlagenbetreibers auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Anlagenbetreibers für Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der SWP, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anlagenbetreiber regelmäßig vertrauen darf. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflichten haften die SWP nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Anlagenbetreibers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **8. Gewährleistung**

Ist der Anlagenbetreiber Unternehmer, d. h. handelt der Anlagenbetreiber bei seiner Bestellung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, verjähren Mängelansprüche innerhalb von zwölf Monaten ab Übergabe der Empfangseinrichtung zur Signalübertragung.

## **9. Sonstiges**

Bei Veränderung der gesetzlichen Anforderungen gem. § 9 EEG trägt der Anlagenbetreiber die dadurch entstehenden Kosten. Gleiches gilt bei der Anpassung der Technischen Mindestanforderungen durch die SWP.

## **10. Widerrufsrecht des Antragstellers (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)**

Ist der Anlagenbetreiber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, steht ihm das folgende Widerrufsrecht zu.

Anlagenbetreiber, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Vertrag abgeschlossen wird.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Anlagenbetreiber die Stadtwerke Passau GmbH, Regensburger Str. 29, 94036 Passau, E-Mail: [messdienste@stadtwerke-passau.de](mailto:messdienste@stadtwerke-passau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

### **11. Folgen des Widerrufs**

Wenn der Anlagenbetreiber diesen Vertrag widerruft, hat die Stadtwerke Passau GmbH alle Zahlungen, die sie vom Anschlussnehmer erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über dessen Widerruf dieses Vertrags bei ihr eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Stadtwerke Passau GmbH dasselbe Zahlungsmittel, das der Anlagenbetreiber bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit ihm wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Anlagenbetreiber wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Anlagenbetreiber verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat er der Stadtwerke Passau GmbH einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Stadtwerke Passau GmbH von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Anlagenbetreiber der Ausführung der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat und die Leistung vollständig ausgeführt wurde.

Stadtwerke Passau GmbH  
Regensburger Str. 29  
94036 Passau  
www.stadtwerke-passau.de

messdienste@stadtwerke-passau.de

Bitte zurück an  
Stadtwerke Passau GmbH  
Regensburger Str. 29  
94036 · Passau

### Widerruf Einspeisemanagement bis 100 kW installierte Nennleistung

Hiermit widerrufe(n) ich/wir:

|                    |
|--------------------|
| Vorname, Name      |
| Straße, Hausnummer |
| PLZ, Ort           |

den von mir/uns mit der Stadtwerke Passau GmbH geschlossenen Vertrag für die Sparte:

Strom

für folgende Adresse (falls abweichend von der Anschrift):

|                    |
|--------------------|
| Straße, Hausnummer |
| PLZ, Ort           |

|                               |
|-------------------------------|
| Ort, Datum                    |
| Unterschrift des Verbrauchers |